

Brüssel, den 27. Juni 2022
(OR. en)

10742/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0218(COD)**

ENER 342
CLIMA 327
CONSOM 171
TRANS 453
AGRI 298
IND 263
ENV 678
COMPET 550
FORETS 56
CODEC 1035

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	10746/22 +ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates – Erklärung Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Spaniens bezüglich der allgemeinen Ausrichtung zur Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der Fassung des Dokuments ST 10488/22, die auf der 3886. Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 27. Juni 2022 erörtert wurde.

PROTOKOLLERKLÄRUNG
**BEZÜGLICH DER ALLGEMEINEN AUSRICHTUNG ZUR ERNEUERBARE-
ENERGIEN-RICHTLINIE**
SEEVERKEHR
RAT „ENERGIE“, LUXEMBURG, 27. JUNI 2022

Spanien unterstreicht die Bedeutung des starken politischen Signals, das von der heutigen Annahme der allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie unter französischem Vorsitz ausgeht. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele und -verpflichtungen der EU und beschleunigt zugleich die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Spanien begrüßt ein klares Signal zur Beschleunigung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs, einschließlich des Bunkerns im internationalen Seeverkehr. Dieser Prozess sollte jedoch mit den wesentlichen Grundsätzen des Pakets „Fit für 55“ in Einklang stehen: Vermeidung der Verlagerung von CO₂ -Emissionen, Bekämpfung der Entwaldung und Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

In diesem Zusammenhang bedauert Spanien den Inhalt von Erwägungsgrund 29a und Artikel 27 Absatz 1b in Bezug auf die Berücksichtigung des Energieverbrauchs im Seeverkehr, einschließlich des internationalen Bunkerns, bei der Berechnung des Ziels für erneuerbare Energien im Verkehrssektor. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses quantitativen Ziels auf den Seeverkehr dürfte unerwünschte Spill-over-Effekte verursachen, die nicht ausreichend bewertet wurden.

Die Dekarbonisierung des Bunkerns im internationalen Seeverkehr ist für die Volkswirtschaften der EU eine Herausforderung, da in einem Sektor, der einem harten Wettbewerb mit Drittländern ausgesetzt ist, ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂ -Emissionen besteht. Darüber hinaus würde diese rasche Umstellung auf andere Kraftstoffe bis 2030 enorme Mengen an Biokraftstoffen, insbesondere an nicht nachhaltigen Biokraftstoffen der ersten Generation, erfordern, was die auf EU-Ebene gegen die importierte Entwaldung und indirekte Landnutzungsänderungen unternommenen Anstrengungen untergraben würde, was wiederum negative Auswirkungen auf die Umwelt und ein zunehmendes Risiko für die Ernährungssicherheit mit sich bringen würde.

Spanien wird weiter darauf hinarbeiten, dass diesen Bedenken in den anstehenden Trilogien mit dem Europäischen Parlament gezielt Rechnung getragen wird. Darüber hinaus fordert Spanien den Ratsvorsitz auf, dafür zu sorgen, dass der endgültige Text voll und ganz mit den oben genannten Grundsätzen des Pakets „Fit für 55“ in Einklang steht.
